



An die Schulleitung der  
Grundschule Otter  
Schulstraße 17  
21259 Otter

## Antrag auf Unterrichtsbefreiung für den Schüler/die Schülerin

Hiermit beantragen wir für unser Kind

Vorname, Name ....., Klasse .....

Gesetzliche Vertreter .....

die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

vom .....bis .....= .....Schultage.

### Begründung:

.....  
.....

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines ges. Vertreters

**Stellungnahme des Klassenlehrers:**

befürwortet

nicht befürwortet

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

### Antwort

Herrn/Frau

Aufgrund Ihres Antrages vom ..... erteile ich hiermit –nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin-  
Unterrichtsbefreiung für Ihr Kind ....., Klasse ....., für folgende Schultage:.....

**Der Unterrichtsausfall geht zu Lasten Ihres Kindes. Sie sollten bemüht sein, den versäumten Unterrichtsstoff mit Ihrem Kind aufzuarbeiten.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleitung



---

## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

---

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn **nachgewiesen** wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall )
- Erholungsmaßnahmen ( wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält )
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern ( z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. §63: „Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.“

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.